

# 1. Abschnitt

## Grundlagen des Internationalen Privatrechts

### 1. Kapitel

#### Einleitungsfälle und Grundbegriffe

Wird ein **Rechtsfall** (Sachverhalt), der einen **Auslandsbezug** („internationalen Einschlag“) <sup>1/1</sup> aufweist, zur Entscheidung an ein österreichisches Gericht herangetragen, so hat dieses zunächst seine Zuständigkeit zu klären. Das ist eine Frage der internationalen Zuständigkeit (auch inländische Gerichtsbarkeit genannt).

Besteht die Zuständigkeit des österreichischen Gerichts, dann ist zu klären, welche der verschiedenen Rechtsordnungen (derzeit weltweit annähernd etwa zweihundert verschiedene Privatrechtsordnungen, einschließlich interlokaler Rechte sogar etwa dreihundert) anzuwenden ist. Darüber entscheidet das internationale Privatrecht (IPR), das in Wahrheit nationales, also österreichisches Recht ist.

**Zur Einführung und Veranschaulichung** werden einige **Fälle** vorangestellt:

1/2

#### 1. Fall (Familienrecht):

Zwei Amerikaner haben in Österreich geheiratet. Der letzte gemeinsame Aufenthalt war in Wien. Die Ehegattin lebt nach wie vor in Wien, der Ehegatte ist bereits vor über einem Jahr in seine Heimat Chicago zurückgekehrt. Die Ehegattin begehrt in Österreich die Ehescheidung. Zur Lösung s Rz 16/109 ff.

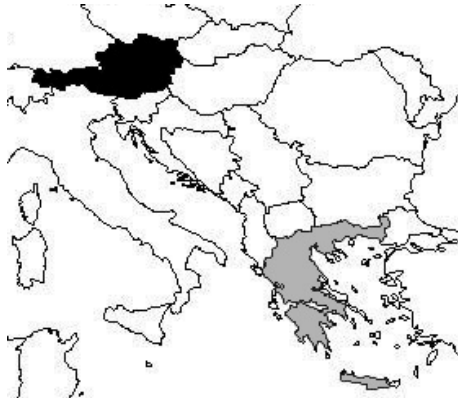


## 2. Fall (Familienrecht):

a) Zwei griechisch-orthodoxe Griechen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich haben in Österreich vor dem Standesbeamten geheiratet. Die Frau begehrt Unterhalt.

Variante:

Das griechische Ehepaar lässt sich scheiden. Die Frau zieht ein halbes Jahr nach der Scheidung zurück nach Athen. Sie klagt ihren Ehegatten auf nachehelichen Unterhalt vor einem österreichischen Gericht. Zur Lösung s Rz 15/9 ff,16/112b.



b) Der Ehe einer Österreicherin und eines Belgiers entstammen zwei Kinder, welche die belgisch-österreichische Doppelstaatsbürgerschaft besitzen. Der Vater der Kinder hat seinen Wohnsitz in Luxemburg, wo er auch berufstätig ist. Die beiden Kinder leben im Haushalt der Mutter in Niederösterreich und begehren – vertreten durch ihre Mutter – Unterhalt vom Vater. Zur Lösung vgl Rz 15/9 ff,16/112b.



### 3. Fall (Schuldrecht):

Ein Österreicher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland schließt mit einem tschechischen Ehepaar einen Fluchthelfervertrag: Für eine gelungene Flucht wird ein Erfolgshonorar iHv € 50.000,- vereinbart. Die Hälfte wird vorausbezahlt. Nur dem Ehemann gelingt die Flucht nach Deutschland. Dieser verlangt in Österreich vom Fluchthelfer den gesamten vorausbezahlten Betrag zurück. Zur Lösung s Rz 16/78.



### 4. Fall (Schuldrecht):

Zwei österreichische Stewards schließen in Norwegen einen Darlehensvertrag zwecks verbotenen Spiels („Siebzehn und vier“). Der Kläger begehrt Rückzahlung des Darlehens. Zur Lösung s Rz 16/78.



### 5. Fall (Schuldrecht):

Ein Österreicher verkauft einem Deutschen Autozubehöerteile. Der deutsche Käufer rügt nach Übernahme der Ware Mängel der Ware und will einen Teil des Kaufpreises zurück.

Variante A: Die Vertragspartner haben ausdrücklich deutsches Kaufvertragsrecht gewählt.

Variante B: Über das anzuwendende Recht ist nichts vereinbart worden.

Zur Lösung s Rz 13/3 und 16/27.



### 6. Fall (Girovertrag / Schuldrecht):

Der beklagte Österreicher hat mit der klägerischen österreichischen Bank einen Girovertrag geschlossen. Der Beklagte weist die Klägerin an, € 250,- an seine geschiedene Frau in

Deutschland zu überweisen. Die Klägerin überweist irrtümlich € 2.500,-. Als die Bank ihren Irrtum entdeckt, entlastet sie das Konto des Beklagten und überweist neuerlich € 250,- an die geschiedene Frau. Als diese die Herausgabe der € 2.500,- wegen einer offenen Unterhaltsforderung gegen den Beklagten verweigert, begehrt die Bank vom Beklagten diese Summe, weil dieser insofern von Schulden befreit worden sei. Zur Lösung s Rz 16/78.



#### **7. Fall (Unterlassungsklage / Sachenrecht):**

Ein österreichischer Liegenschaftseigentümer klagt den tschechischen Betreiber eines grenznahen tschechischen Kernkraftwerks auf Unterlassung der Gefährdung durch das Atomkraftwerk wegen Nichteinhaltung der höchsten internationalen Sicherheitsstandards. Zur Lösung s Rz 16/82 ff.



#### **8. Fall (Wohnungseigentum / Wohnungsschutz / Familienrecht):**

Die Eigentumswohnung eines deutschen Ehegatten wird in Österreich als Ehemwohnung benutzt. Der Ehemann beabsichtigt den Verkauf der Wohnung; ein Rangordnungsbeschluss ist bereits im Grundbuch angemerkt. Die – ebenfalls deutsche – Ehegattin begehrt, dass der Ehemann jede Verfügung über die Wohnung zu unterlassen habe. Zur Lösung s Rz 16/112b.



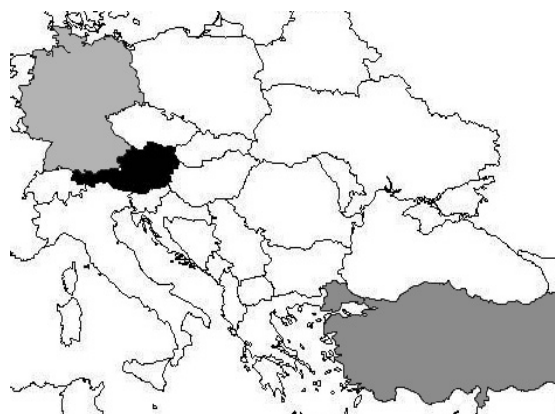
**9. Fall (Schadenersatz):**

Kroatische Gastarbeiter tragen in Österreich ein „freundschaftliches“ Fußballspiel aus. Durch „hohes Bein“ eines Gegenspielers (des Beklagten) wird der Kläger verletzt; er verliert dabei fünf Zähne. Zur Lösung s Rz 16/61 f.



**10. Fall (Schadenersatz):**

Ein Österreicher erleidet bei einem Zusammenstoß mit einem türkischen Kraftfahrer auf einer deutschen Autobahn schwere Verletzungen. Sein Kfz hat einen Totalschaden. Zur Lösung s Rz 15/3 ff.



### 11. Fall (Adoption):

Ein österreichisches Ehepaar und eine 1984 geborene serbische Staatsbürgerin beantragen die gerichtliche Bewilligung des Adoptionsvertrages. Zur Lösung s Rz 16/113.



## 2. Kapitel

# Aufgabe und Wesen des IPR

I. Funktion des IPR .....	2/1
II. Staatliches Recht .....	2/9
III. Abgrenzungen .....	2/10

## I. Funktion des IPR

2/1 Soweit es kein allgemeines vereinheitlichtes Privatrecht gibt (zu den vereinheitlichten Teilbereichen s Rz Vor 13), ist bei einem Sachverhalt mit Bezug zu zwei oder mehreren Privatrechtsordnungen auszuwählen bzw zu bestimmen, welche davon konkret zur Anwendung kommt. Dies ist keineswegs nur eine formale, sondern für die Betroffenen eine oft höchst bedeutsame sachliche Frage. Die in Betracht kommenden Rechtsordnungen stimmen nämlich vielfach in der Sache nicht überein, sehen etwa unterschiedliche Voraussetzungen des Eigentumserwerbs vor.

**Bsp:** Der Eigentumserwerb in Deutschland ist vom Abstraktionsprinzip beherrscht; in Österreich gilt hingegen das Kausalitätsprinzip.

Das IPR hat die Aufgabe zwischen den möglichen Privatrechtsordnungen auszuwählen und zu entscheiden.

**Einleitungsfall 1** (Rz 1/2): Hier ist zu entscheiden, ob die von der Ehegattin begehrte Scheidung nach österreichischem oder nach amerikanischem Recht zu beurteilen ist.

2/2 Da das IPR also zwischen **kollidierenden Privatrechtsordnungen** auszuwählen hat, nennen wir die IPR-Normen auch **Kollisions-, Rechtsanwendungs- bzw Verweisungsnormen**. Zumindest typischerweise kann es in der Sache und/oder im Ergebnis zu einer Kollision kommen. Notwendig ist das freilich nicht. Privatrechtsordnungen können zT auch inhaltlich übereinstimmen. Wie noch näher zu zeigen sein wird, ist die **Verweisung in eine konkrete (Sach-)Rechtsordnung** letztlich die Rechtsfolge der IPR-Norm. Besser ausgedrückt: Die Rechtsfolge einer IPR-Norm ist die Verpflichtung des Richters, einen



vorliegenden Fall nach einem bestimmten Recht (etwa nach der Rechtsordnung Spaniens) zu beurteilen. Das IPR enthält also kein materielles Sachentscheidungsrecht, sondern verweist zur Entscheidung eines Falles auf ein bestimmtes „**Sachrecht**“ (auf eine Privatrechtsordnung).

Aus dem Fall 1 lässt sich für das Studium des IPR etwas ganz Maßgebliches ableiten: **Verständnis des IPR setzt ausreichende Kenntnisse des übrigen materiellen Zivilrechts voraus**. Wer vom Familienrecht, konkret vom Scheidungsrecht bzw von der Eigentumsübertragung keine oder wenig Ahnung hat, wird in diesen Bereichen auch keinen ausreichenden Zugang zum IPR finden.

Eine **zweite** Erkenntnis ist deutlich geworden: Verweist das IPR im 1. Fall auf amerikanisches Sachrecht (zur Gesamt- oder Sachnormverweisung s Rz 7/1 ff), so ist dieses vom österreichischen Richter auch anzuwenden. Da die Ermittlung und Anwendung fremden Rechts (vgl dazu Rz 9/1 ff) oft schwierig, jedenfalls mühsam ist, besteht in der Praxis häufig die (verständliche, rechtlich aber mitunter bedenkliche) Neigung, doch möglichst eigenes Recht (sogenannte „lex fori“ = Recht des Gerichtsortes) anzuwenden (sogenanntes „Heimwärtsstreben“).

Eine **dritte** Erkenntnis: **Im Ergebnis bestimmt das** (österreichische nationale) **IPR den räumlich-personalen Anwendungsbereich** der eigenen und fremden Privatrechtsordnung. Das birgt zwei „Gefahren“ in sich: Lässt man jegliche, wenn auch nur noch so geringe Auslandsbeziehung ausreichen, kann es leicht zu einer „Flucht“ ins ausländische Recht kommen, um etwa eine „unangenehme“ inländische Norm zu umgehen. Das gilt aber auch in umgekehrter Richtung iSe „Flucht“ in das österreichische Recht.

**Bsp:** Reicht es zur Anwendung des IPR, dass zwei Österreicher in Österreich einfach ausländisches Recht vereinbaren? (Problem der Parteiwahl, die an sich auch eigenes zwingendes Recht [zB § 879 ABGB: Gesetz- und Sittenwidrigkeit von Verträgen] ausschließt; dazu unten Rz 8/2, 7 f.)

Reicht es für die Geltung des IPR etwa, dass ein Teil eines Produktes, das in Österreich **2/3** einen österreichischen Konsumenten verletzt hat, aus dem Ausland kommt, wenn dieser Teil mit der Schädigung sachlich überhaupt nichts zu tun hat? Nach zutreffender herrschender Auffassung kann nur ein **erheblicher Auslandsbezug** (wie etwa Staatsangehörigkeit, Aufenthalt, Handlungs- oder Erfolgsort, Belegenheit der Sache etc) das IPR „auf den Plan rufen“. Die Grenzziehung ist allerdings umstritten.

2/4 Das IPR regelt nicht alle Rechtsverhältnisse (Rechtsfragen) gleich (nach dem gleichen Schema), (in IPR-Terminologie:) „knüpft“ nicht immer in gleicher Weise an, sondern kennt verschiedene **Regelungsbereiche**, die sich meist, aber nicht immer mit den Teilgebieten des (österreichischen) Privatrechts decken. Wir sprechen hier auch von sogenannten **Statuten**; zB Schuldstatut, Scheidungstatut, Erbrechtstatut etc (vgl näher dazu unten Rz 16/1 ff).

**Bsp:** Bei der Eheschließung (Ehestatut) knüpft das österreichische IPR bei der Staatsangehörigkeit bzw dem Aufenthalt der Verlobten an; vgl dazu näher unten Rz 16/103.

Für diese Regelungsbereiche (Statute) hat der Gesetzgeber zu entscheiden, welches Merkmal des Rechtsverhältnisses für die Auswahl der Privatrechtsordnung maßgeblich sein soll. Kurz: Es ist eben zu bestimmen, woran „anzuknüpfen“ ist (**Frage der Anknüpfung**). Es geht um das Anknüpfungsmerkmal oder den Anknüpfungsmoment (dazu näher Rz 5/6).

2/5 Die Hauptquelle des österreichischen IPR, das **IPRG** (BGBl 1978/304 idgF) hat sich grundsätzlich für das Merkmal der **engsten** (stärksten) Beziehung zum Rechtsverhältnis (Sitz bzw Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses) entschieden.

**§ 1 IPRG lautet:** „(1) Sachverhalte mit Auslandsberührung sind in privatrechtlicher Hinsicht nach der Rechtsordnung zu beurteilen, zu der die stärkste Beziehung besteht.

(2) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen besonderen Regelungen über die anzuwendende Rechtsordnung (Verweisungsnormen) sind als Ausdruck dieses Grundsatzes anzusehen.“

§ 1 **Abs 1** IPRG ist allgemein für die Auslegung des IPRG und für jene Rechtsfragen bedeutsam, die nicht ausdrücklich im IPRG geregelt sind. Abs 2 vermutet unwiderleglich, dass die folgenden Spezialregeln (etwa § 31 IPRG: lex rei sitae; vgl Rz 16/82) diesem Grundsatz der stärksten Beziehung entsprechen, also prinzipiell nicht unter Berufung auf Abs 1 korrigiert werden dürfen.

Es geht dabei – basierend auf Lehren *Savignys* (1779 - 1861, Hauptwerk: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“) – nur um den **abstrakten Interessenschwerpunkt**. Man schaut also noch nicht auf den sachlichen Inhalt der möglichen Normen, nicht auf die konkrete Interessenlage und das konkrete Ergebnis. Darauf darf man auch gar nicht von vornherein schauen (so genannte „Augenbinde“ *Savignys*).

**Bsp** zu Fall 3 (Fluchthelfervertrag): Der vom Kläger geltend gemachte Bereicherungsanspruch fällt unter das Bereicherungsstatut nach Art 10 Rom II bzw Art 4 Abs 2 Rom I („Folgen der Nichtigkeit“; vgl näher unten Rz 16/73 ff). Ob die das Grundverhältnis beherrschende Rechtsordnung (lex causae)

auch im konkreten Fall die Rückforderung bejaht – was uns wohl sympathisch wäre –, darf nicht berücksichtigt werden.

Die abstrakten Interessenschwerpunkte („internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit“) können **private und/oder öffentliche Interessen** betreffen:

- Parteiinteressen (etwa Anknüpfung an die Parteiwahl; vgl näher Rz 8/1 f).
- Verkehrsinteressen (zB Anknüpfung beim Lageort der Sache; vgl § 31 IPRG).
- Ordnungsinteressen (zB bei Registereintragungen Recht des Registerorts).

Neuerdings bestehen im IPR Tendenzen, von der abstrakten Interessenbetrachtung abzu- <sup>2/6</sup>  
kommen und vermehrt (insbesondere im Vermögens- und Wirtschaftsrecht) einer **materiell-privatrechtlichen Gerechtigkeit** das Wort zu reden. Es soll nun im konkreten Einzelfall das „bessere Recht“ gelten. Der Kläger soll sich etwa sein „besseres Recht“ (oder günstigeres Recht) aussuchen können (fraglich ist dabei jedoch, warum dieses Privileg nur dem Kläger zukommen soll) oder es sollen die konkreten Regelungsziele bzw der Anwendungswille der Sachrechte der beteiligten Staaten („governmental interest analysis“) berücksichtigt werden. Es ist offensichtlich, dass solche Kriterien nicht gerade der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dienen. Es ist daher zu begrüßen, dass das IPRG nur ganz selten auf das günstigere Recht abstellt (vgl § 20 Abs 2 IPRG: günstigeres Recht für Scheidung) bzw in wenigen Fällen die lex fori bevorzugt (vgl §§ 6, 9 Abs 1 IPRG), sonst aber ganz überwiegend dem „Savignyschen-System“ folgt.

Davon zu unterscheiden ist das sogenannte „transnationale Recht“, das international einheitliche Rechtsprinzipien oder einheitliche Gerichtsgebräuche zusammenfasst (insbesondere im internationalen Wirtschafts- und Handelsrecht). Die „lex mercatoria“ ist hingegen ein Sammelbegriff internationaler Handelsbräuche und Standardklauseln („selbstgeschaffenes Recht des Welthandels“). Diese beiden Typen **nichtstaatlicher Regeln** gelten nur bei Rechtswahl der Parteien (Auslegung!) oder bei Einbeziehung durch Schiedsgerichte.

Das IPR kommt – um es nochmals zu wiederholen – nur dann zum Zug, wenn kein so ge- <sup>2/7</sup>  
nanntes **Einheitsprivatrecht** („lois uniformes“) vorliegt. Wichtigstes **Beispiel** dafür ist derzeit das UN-Kaufrecht (kurz UN-K bzw CISG); dazu näher unten Rz 14/1 ff.

Das IPR betrifft selbstverständlich grundsätzlich **nur privatrechtliche Fragen**, also nicht öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Ein internationales öffentliches Recht ist erst im Aufbau begriffen. Ob eine Rechtsfrage dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht zugehört (was

nach verschiedenen Rechtsordnungen auch unterschiedlich beantwortet werden kann), richtet sich beim IPRG nach der österreichischen Rechtsordnung (lex fori = Recht des Gerichts-ortes; als Stichworte Subjekts-, Subjektions- und Interessentheorie). Beim „Übereinkommen über vertragliche Schuldverhältnisse“ (EVÜ), einem europäischen Normenkomplex, entscheidet hingegen eine so genannte **autonome** (also eigene, vom nationalen Recht unabhängige) Auslegung (vgl Art 18 EVÜ: internationaler Charakter, einheitliche Auslegung; dazu näher unten Rz 16/26 mit Beispiel). Bei den Verordnungen Rom I – IV obliegt die Auslegungskompetenz dem EuGH.

- 2/8 Bei Anwendung nationaler Rechte auf internationale Sachverhalte ergibt sich bisweilen ein sachliches Anwendungsproblem: Nationale Rechte sind in der Regel eben **gerade auf nationale Sachverhalte zugeschnitten**.

**Bsp** zu Fall 10: Unterstellt, der Verkehrsunfall in Deutschland wäre nach österreichischem Recht zu beurteilen. Gilt das auch für die Beurteilung der Straßenverkehrsregeln?

Diese Frage ist nach der so genannten „**Datumtheorie**“ zu verneinen. Danach sind bestimmte Daten (Gegebenheiten), bestimmte rechtserhebliche Umstände nach dem **Recht des maßgeblichen Geschehens** zu beurteilen; hier also deutsches Recht für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit. **Die fremden (also vom IPR nicht berufenen) Vorschriften sollen als Gegebenheit („datum“) berücksichtigt werden, wenn deren Staatsgebiet vom entsprechenden Sachverhaltsteil berührt wird und sie daher für die Sachverhaltsbewertung bedeutsam sind** (vgl dazu *Verschraegen/R*<sup>3</sup> Vor § 1 IPRG Rz 6 mwN aus der L). Bei sinnvoller (teleologischer) Auslegung des jeweiligen nationalen Rechts würde sich freilich auch ohne eigene Datumtheorie am Ergebnis nichts ändern. Danach würden etwa auch die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten nach den tatsächlichen Verhältnissen seines gewöhnlichen Aufenthalts zu beurteilen sein.

## II. Staatliches Recht

- 2/9 Die Bezeichnung „Internationales Privatrecht“ ist zumindest vordergründig irreführend, weil es sich zumindest grundsätzlich um **nationales**, beim IPRG um **österreichisches innerstaatliches Recht** handelt. Zuletzt ist es freilich etwa durch die EG-Verordnungen Rom I und II sowie die EU-Verordnungen Rom III und IV zu einer starken Europäisierung des internationalen Privatrechts gekommen.

In der Sache ist die Bezeichnung „Internationales Privatrecht“ aber doch aus mehreren Gründen gerechtfertigt:

1. Es betrifft (nur) Sachverhalte mit internationalem Einschlag.
2. Es besteht – neben dem IPRG – aus vielen internationalen Übereinkommen, die dem IPRG vorgehen, freilich aber auch oft der nationalen Transformation (Umsetzung) bedürfen.

**Bsp für internationale Übereinkommen:** Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 und Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht; Haager Straßenverkehrsübereinkommen (zu diesen näher Rz 15/1 ff).

3. Die Auslegung von IPR-Normen erfolgt zwar nicht durchgehend, aber doch überwiegend „international-privatrechtlich autonom“ (IPR-autonome Auslegung; vgl dazu näher Rz 16/26). Demnach soll also nicht primär und allein vom nationalen (österreichischen) (Begriffs- bzw Zuordnungs-)Verständnis ausgegangen werden.

### III. Abgrenzungen

Das **Völkerrecht** regelt die Rechtsbeziehungen der Staaten untereinander, ist also wirklich **2/10** internationales Recht i.e.S. Es ist als **Völkervertragsrecht** – wie schon angedeutet – auch für das IPR zunehmend bedeutsam. Es ist Basis für internationale Übereinkommen, die entweder Einheitsprivatrecht schaffen (zB UN-K [auch CISG genannt: Convention on Contracts for the International Sale of Goods]; dazu unten Rz 14/1 ff) oder als bi- bzw multilaterale Verträge dem IPRG vorgehen (vgl § 53 IPRG; dazu näher Rz 4/1 ff).

Das **Fremdenrecht** ist **innerstaatliches** Sachrecht für eine allfällige rechtliche Sonderbe- **2/11** handlung von Ausländern; zB Fremdenpolizei- und Niederlassungsrecht.

Das **intertemporale Recht** ist als Übergangsrecht in allen Rechtsgebieten, also sowohl im **2/12** nationalen als auch internationalen Recht bedeutsam: Es regelt die zeitliche Geltung von altem und neuem Recht; vgl einerseits § 5 ABGB (Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen) und andererseits zB Art IV § 2 Abs 1 FamErbRÄG 2004 (BGBl 2004/58) zu § 26 IPRG.

Das **interlokale Recht** gibt bei einer IPR-Verweisung in eine in sich gespaltene Privat- **2/13** rechtsordnung die letztlich maßgebliche Teilrechtsordnung an.

**Bsp:** Die USA weisen in ihren Bundesstaaten unterschiedliche Privatrechte (50 plus 1) auf. Verweist das österreichische IPR auf das US-amerikanische Recht, so verweist insofern das interlokale US-amerikanische Recht auf eine bestimmte Teilrechtsordnung (etwa die von Ohio) weiter.

Die Struktur des interlokalen Rechts ist jener des **interpersonalen Rechts** ähnlich: Dieser Begriff wird gebraucht, wenn eine vom IPR berufene Rechtsordnung an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe (wie zB Religionsgemeinschaft, Volksgruppe oä) anknüpft.

2/14 Wie das nationale Verfahrens-/Prozessrecht mit dem materiellen Privatrecht eng verbunden ist, so gilt dies in ähnlicher Weise auch zwischen dem IPR und dem **internationalen Zivilverfahrensrecht**: Dieses ist dem Wesen nach **öffentliches** Recht und enthält **prozessuale Besonderheiten für Verfahren mit internationalem Einschlag**. Wegen seiner besonders großen praktischen Bedeutung und seines Zusammenhangs mit dem IPR soll ihm ein eigenes, nämlich das gleich folgende Kapitel gewidmet sein.



## **WIEDERHOLUNG**

### **AUFGABE UND WESEN DES IPR**

**Erörtern Sie nachstehende Aspekte/Begriffe/Rechtsinstitute und deren Funktionsweise/Zielsetzung im jeweiligen Regelungskontext:**

- Auslandsbezug
- Internationales Privatrecht – Bedeutung, Anwendungsbereich
- Einheitsprivatrecht – Bedeutung
- Kollisions-, Rechtsanwendungs- bzw Verweisungsnorm
- Statute
- Datumtheorie
- Abgrenzungen: IPR – Völkerrecht – Fremdenrecht – intertemporales Recht – interlokales Recht – internationales Zivilverfahrensrecht